

is eine solche, auf gleichen Prinzipien beruhende gesetzliche Regelung der Steuerfrage im  
 lo allgemeinen wohl wünschenswerth sei, da die bestehenden Gemeindesteuerregulative und  
 2 Ortsstatute vielfach nicht genügen und die mannigfachsten Ungleichheiten aufweisen, auch  
 m mit einer solchen gesetzlichen Regelung sicher der wohlthätige Erfolg erzielt würde, daß  
 ö öftere, plötzliche, manchmal im einzelnen willkürliche Aenderungen solcher Regulative zc.  
 d dadurch wegfielen.

Wie aber den organisch aufgebauten und durchgeführten, wohlgeordneten, auch in der  
 Praxis bewährten, mithin eingelebten Steuerordnungen unserer größeren Städte und Ge-  
 meinden gegenüber eine gesetzliche Regelung der Besteuerungsvorschriften möglich und aus-  
 führbar sei, dies entzieht sich zur Zeit noch der Beurtheilung der Deputation.

Sie trägt aber kein Bedenken, die Annahme des Antrags unter b zu empfehlen und  
 beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

eine anderweite gesetzliche Regelung der Vorschriften über die  
 Aufbringung der Gemeinde- und Schulanlagen behufs thunlichster  
 Abgrenzung des Besteuerungsgebiets einerseits des Staates und  
 andererseits der politischen und Schulgemeinden

in Erwägung zu ziehen und einem der nächsten Landtage diesbezüg-  
 liche Vorlage zugehen zu lassen.

Dresden, am 6. Februar 1894.

#### Die zweite Deputation der ersten Kammer.

Georg, Herzog zu Sachsen. von Trübschler. Dr. Stübel. Pels.  
 Sahrer von Sahr. Hultsch. Thieme. von Fink, Berichterstatter.  
 von Zeischwig.